

- Abschrift -

EINGEGANGEN

13. Feb. 2017

313



VERWALTUNGSGERICHT HALLE

Aktenzeichen: 2 A 212/16 HAL

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

1. des Herrn [REDACTED]
[REDACTED]
2. der Frau [REDACTED]
[REDACTED]

Kläger,

Prozessbevollmächtigte zu 1-2: Rechtsanwälte Flöther & Wissing,
Leipziger Straße 14, 06108 Halle (Saale),
(- B847/16/bg -)

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesinnenministerium, dieses vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Frankstraße 210, 90461 Nürnberg,
(- 6356658-475 -)

Beklagte,

w e g e n

Asylrecht (Syrien)

hat das Verwaltungsgericht Halle - 2. Kammer - ohne mündliche Verhandlung am 31. Januar 2017 durch die Richterin am Verwaltungsgericht Pampel als Einzelrichterin für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung der Ziffer 2 des Bescheides des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 31. März 2016 verpflichtet, dem Kläger zu 1) die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylG zuzuerkennen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kläger und die Beklagte tragen je die Hälfte der Kosten des Verfahrens; Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Die Kläger begehren die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

Der am [REDACTED] 1996 geborene Kläger zu 1) und die am [REDACTED] 1997 geborene Klägerin zu 2) sind syrische Staatsbürger kurdischer Volkszugehörigkeit. Sie hielten sich nach eigenen Angaben bis zu ihrer Ausreise in Aleppo auf. Der Kläger zu 1) reiste nach eigenen Angaben am 26. August 2015, die Klägerin zu 2) am 26. November 2015 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Am 7. Dezember 2015 stellten sie Asylanträge (Az.: 6356658-475).

In seiner persönlichen Anhörung bei dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge am 17. März 2016 gab der Kläger zu 1) an, er sei 2012 oder 2013 über die Türkei, Griechenland, Mazedonien, Serbien, Ungarn und Österreich nach Deutschland gereist. Er habe sich etwa zweieinhalb Jahre in der Türkei aufgehalten und dort als Schneider schwarz gearbeitet. Eine Aufenthaltserlaubnis habe er nicht besessen. Wehrdienst habe er nicht geleistet. Syrien habe er wegen des Krieges verlassen. Zudem habe es kaum noch Arbeit gegeben und auch die Lebensmittel seien knapp geworden. Sie hätten kein eigenes Haus besessen, sondern nur zur Miete gelebt. Dann seien bewaffnete Gruppierungen gekommen und hätten das Gebiet bombardiert. Auf die Frage, was er bei der Rückkehr nach Syrien befürchte, erklärte der Kläger, er müsse ganz sicher zum Militär. Ernsthafte Versuche einer bewaffneten Gruppierung, ihn zwangsweise dem Militärdienst zuzuführen, habe es nicht gegeben. Auch sei der Stadtteil Scheikh Maqssud so zerstört, dass sie dort kaum noch ein normales Leben möglich sei.

Die Klägerin zu 2) erklärte im Rahmen der Anhörung, sie sei im Jahr 2014 aus Syrien ausgereist und über die Türkei, Griechenland, Mazedonien, Serbien, Kroatien,

Slowenien und Österreich nach Deutschland gekommen. Sie habe ebenfalls etwa ein Jahr lang in der Türkei gelebt und dort als Schneiderin ohne Aufenthaltserlaubnis schwarz gearbeitet. Sie habe ihren Mann während ihres Aufenthalts in der Türkei geheiratet. Sie habe ihr Heimatland wegen des Krieges verlassen. Als sie noch in Syrien gelebt habe, habe sie dort ständig Angst gehabt.

In der Anhörung beschränkten die Kläger ihre Asylanträge auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Blatt 74 der Beiakte A).

Mit streitgegenständlichem Bescheid vom 31. März 2016 erkannte das Bundesamt den Klägern den subsidiären Schutzstatus zu und lehnte die Asylanträge im Übrigen ab. Seine Entscheidung begründete es damit, dass den Klägern aufgrund des ermittelten Sachverhalts ernsthafter Schaden in seinem Herkunftsland drohe. Die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft lägen aber nicht vor. Das Vorbringen des Klägers zu 1), er fürchte im Fall der Rückkehr die Einziehung zum Militärdienst, führe nicht zu einer Anerkennung. Schon vor der Ausreise sei von keiner der beteiligten Parteien ernsthaft versucht worden, den Kläger zum Militärdienst heranzuziehen. Aus welchen Gründen dies bei einer Wiedereinreise nach Syrien anders sein sollte, habe der Kläger weder plausibel gemacht noch fänden sich hierfür sonstige Anhaltspunkte. Allein ein längerer Auslandsaufenthalt führe nicht dazu, dass im Fall einer Rückkehr nach Syrien eine oppositionelle, regimfeindliche Haltung unterstellt werde.

Die Kläger haben am 28. April 2016 bei dem erkennenden Gericht Klage erhoben. Zur Begründung beziehen sich die Kläger auf ihr Vorbringen im Asylverfahren und tragen ergänzend vor: Die Beklagte habe – offenbar in Umsetzung der Vorgaben des Bundesamtes – zu Unrecht die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft abgelehnt. Die Gründe, warum syrischen Staatsangehörigen die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen sei, habe das Bundesamt in einem Vermerk vom 26. Oktober 2015 dargelegt. Danach finde in allen Landesteilen Syriens Verfolgung im Sinne von § 3 AsylG in hohem Maße statt. In den Landesteilen, in denen das Assad-Regime herrsche, gehe die Verfolgung von der Regierung aus. In den Landesteilen, die von den Rebellen beherrscht würden, gehe die Gefahr von diesen aus. Auch mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit sei davon auszugehen, dass Rückkehrern nach längerem Auslandsaufenthalt grundsätzlich eine oppositionelle regimfeindliche Haltung unterstellt werde. Diese Gründe seien nach wie vor gegeben. Außerdem machten sie die Stellungnahme von Pro Asyl vom 23. Mai 2016 zum Gegenstand ihres Vorbringens. Darin wird ausgeführt, das Bundesamt gehe zu Unrecht davon aus, dass syrischen Rückkehrern aktuell per se keine Verfolgung durch das syrische Regime oder nichtstaatliche Akteure drohe. Insbesondere habe die Passerteilungspraxis der syrischen Regierung insoweit keine Aussagekraft, weil die Regierung sich damit lediglich eine Einnahmequelle verschaffe und zudem den "Flüchtlingsansturm anheize". Viele Syrer seien von der Entscheidungspraxis des BAMF überrascht worden und hätten, obwohl sie eindeutige Gründe für die Flüchtlingsanerkennung hätten, diese im Rahmen der Anhörung nicht geäußert.

Außerdem wiesen sie auf die Entscheidungspraxis des VG Trier (Az.: 1 K 1576/16.TR) hin, wonach syrischen Staatsbürgern mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung droht, die illegal aus Syrien ausgereist sind, sich längere Zeit im westlichen Ausland aufgehalten habe und einen Antrag auf Zuerkennung Internationalen Schutzes gestellt haben.

Die Kläger beantragen,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 31. März 2016 (Az.: 6356658-475) zu verpflichten, ihnen die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylG zuzuerkennen.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Sie verteidigt den streitbefangenen Bescheid.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens der Beteiligten und des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie den beigezogenen Verwaltungsvorgang der Beklagten Bezug genommen. Diese sowie die bei der Kammer geführten Erkenntnismittel waren Gegenstand der Entscheidungsfindung.

Entscheidungsgründe

Die Kammer kann durch die Einzelrichterin entscheiden, weil der Rechtsstreit gemäß § 76 Abs. 1 AsylG mit Beschluss vom 21. Dezember 2016 auf die bestellte Berichterstatterin als Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen wurde.

Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung ergehen (§ 101 Abs. 2 VwGO), weil die Beklagte mit der allgemeinen Prozesserklärung und die Kläger mit Schriftsatz vom 4. Januar 2017 hierzu ihr Einverständnis erklärt haben.

Die zulässige Klage ist hinsichtlich des Klägers zu 1. begründet, hinsichtlich der Klägerin zu 2. jedoch unbegründet.

I. Der Bescheid der Beklagten vom 31. März 2016 ist hinsichtlich des Klägers zu 1) (im Folgenden: der Kläger) rechtswidrig und verletzt diesen in seinen Rechten, § 113 Abs. 5 VwGO. Der Kläger hat einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG i. V. m. § 60 Abs. 1 AufenthG. Gemäß § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann

oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will. Die Verfolgung kann gemäß § 3c AsylG ausgehen von dem Staat (Nr. 1), Partelen oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebietes beherrschen (Nr. 2) oder nichtstaatlichen Akteuren (Nr. 3), sofern die in den Nummern 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht. Die Flüchtlingseigenschaft wird nicht zuerkannt, wenn eine interne Schutzmöglichkeit besteht, vgl. § 3e AsylG.

Nach den zugrunde zu legenden Erkenntnismitteln der Kammer droht dem Kläger Verfolgung im vorgenannten Sinne durch den syrischen Staat. Dem Kläger droht wegen Verweigerung des Militärdienstes (dazu 1.) eine Strafverfolgung oder Bestrafung i. S. d. § 3a Abs. 2 Nr. 3 AsylG (dazu 2.) in einem Konflikt, in dem der Militärdienst Verbrechen oder Handlungen umfassen würde, die als Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu qualifizieren wären (dazu 3.) aufgrund einer ihm unterstellten politischen Überzeugung i. S. d. § 3b Abs. 1 Nr. 5 AsylG (dazu 4.) ohne dass ihm eine inländische Fluchtalternative offen stünde (dazu 5.)

Ob Bedrohungen der vorgenannten Art und damit eine politische Verfolgung drohen, ist anhand einer Prognose zu beurteilen, die von einer zusammenfassenden Bewertung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhaltes auszugehen und die Wahrscheinlichkeit künftiger Geschehensabläufe bei einer hypothetisch zu unterstellenden Rückkehr des Schutzsuchenden in seinen Heimatstaat zum Gegenstand hat (BVerwG, Urt. v. 06.03.1990 - 9 C 14.89 -, BVerwGE 85, 12, m. w. N.). Ausgangspunkt der zu treffenden Prognoseentscheidung ist das bisherige Schicksal des Schutzsuchenden. Die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat beziehungsweise von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war (Vorverfolgung), ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ein ernsthafter Hinweis auf die Begründetheit seiner Furcht vor Verfolgung (BVerwG, Urt. v. 01.06.2011 - 10 C 25/10 -, juris, m. w. N.). Dies gilt nicht, wenn stichhaltige Gründe dagegen sprechen, dass der Antragsteller im Falle der hypothetischen Rückkehr erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird. Diese sich an der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte orientierende, auf die tatsächliche Gefahr (real risk) abstellende, Verfolgungsprognose hat in Umsetzung des Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Qualifikationsrichtlinie - QRL 2011 -, ABl. EU L 337 v. 20.12.2011, S. 9 ff.)

anhand des Maßstabs der beachtlichen Wahrscheinlichkeit zu erfolgen (vgl. BVerwG, Urt. v. 01.03.2012 - 10 C 7.11 -, juris, m. w. N.). Die begründete Furcht vor Verfolgung kann gemäß § 28 Abs. 1a AsylG auch auf Ereignissen beruhen, die eingetreten sind, nachdem der Ausländer das Herkunftsland verlassen hat. Für subjektive Nachfluchtatbestände, die bereits während eines Erstverfahrens oder durch das Erstverfahren verwirklicht worden sind, greift damit keine Einschränkung. Für die Flüchtlingsanerkennung müssen diese nicht auf einer festen, bereits im Herkunftsland erkennbar betätigten Überzeugung beruhen (OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 18.07.2012 - 3 L 147/12 -, juris). Ist der Schutzsuchende unverfolgt ausgereist, liegt eine Verfolgungsgefahr und damit eine begründete Furcht vor Verfolgung ebenfalls dann vor, wenn ihm bei verständiger Würdigung der gesamten Umstände seines Falles mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung droht, sodass ihm nicht zuzumuten ist, im Heimatstaat zu bleiben oder dorthin zurückzukehren. Dabei ist eine „qualifizierende“ Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Antragstellers Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann. Beachtliche Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung ist deshalb anzunehmen, wenn bei der vorzunehmenden „zusammenfassenden Bewertung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts“ die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen (vgl. BVerwG, Urt. v. 15.03.1988 - 9 C 278.86 -, BVerwGE 79, 143; Urt. v. 23.02.1988 - 9 C 32.87 -, juris).

Der die Flüchtlingsanerkennung Begehrende hat aufgrund seiner Mitwirkungspflicht seine Gründe für eine politische Verfolgung in schlüssiger Form vorzutragen. Er muss unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt schildern, aus dem sich bei verständiger Würdigung die drohende Verfolgung ergibt (BVerwG, Urt. v. 24.03.1987 - 9 C 321/85 -, juris). Das Gericht hat sich die volle Überzeugung von der Wahrheit – und nicht nur von der Wahrscheinlichkeit – des vom Schutzsuchenden behaupteten Sachverhalts zu verschaffen, wobei für diese Überzeugungsbildung wegen des sachtypischen Beweisnotstandes, in dem sich ein Schutzsuchender bezüglich der Vorgänge in seinem Heimatland regelmäßig befindet, nicht die volle Beweiserhebung notwendig, sondern die Glaubhaftmachung ausreichend ist (OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 18.07.2012, a. a. O.). In seine eigene Sphäre fallende Ereignisse, insbesondere persönliche Erlebnisse, muss der Asylsuchende so schildern, dass sie seinen Anspruch lückenlos tragen.

In Anwendung dieser Grundsätze ist der Kläger zwar nach seinem eigenen Vortrag zunächst unverfolgt aus Syrien ausgereist.

Nach Auffassung des Gerichtes droht dem Kläger aber nunmehr Verfolgung bei einer hypothetischen Rückkehr nach Syrien, denn er hat sich seiner unmittelbar bevorstehenden Einziehung zum Wehrdienst durch das syrische Militär entzogen. Sowohl das Verlassen Syriens selbst als auch der Entzug vom Wehrdienst durch seinen Aufenthalt

in der Bundesrepublik bilden die beachtliche Wahrscheinlichkeit dafür, dass der Kläger bei einer (zwangsweisen) Rückkehr nach Syrien mit einer Strafverfolgung bzw. Bestrafung i. S. d. § 3a Abs. 2 Nr. 5 AsylG zu rechnen hätte.

1. Der 1996 geborene Kläger gab in seiner Anhörung am 17. März 2016 an, noch keinen Wehrdienst geleistet zu haben. Er müsse aber ganz sicher zum Militär. Das Gericht hat keinen Anhalt, an den Angaben des Klägers zu zweifeln. Denn der Vortrag wird durch die dem Gericht vorliegenden Erkenntnisse gedeckt.

Das Gericht geht dabei von folgenden Erkenntnissen zur Einziehung zum Wehrdienst in Syrien aus: In Syrien müssen männliche Staatsangehörige entsprechend dem Artikel 40 der syrischen Verfassung ab 18 Jahren einen obligatorischen Militärdienst leisten. Die Verpflichtungen zum obligatorischen Militärdienst sind im National Service Act von 1953 festgehalten. Syrische Männer müssen sich im Alter von 18 Jahren für den Militärdienst registrieren und sind bis zum Alter von 42 Jahren wehrpflichtig (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH), Syrien: Mobilisierung in die syrische Armee, S. 1). Seit Herbst 2014 stellen Beobachter fest, dass das syrische Regime die Mobilisierungsmaßnahmen in die syrische Armee für Rekruten und Reservisten intensiviert hat. Seit dieser Zeit hat das syrische Regime verschiedene Maßnahmen ergriffen, um die durch Desertion und Verluste dezimierte syrische Armee zu stärken. Seither kommt es zur großflächigen Mobilisierung von Reservisten, Verhaftungswellen von Deserteuren und Männern, die sich bis dahin dem Militärdienst entzogen haben. Zudem hat das Regime Maßnahmen ergriffen, um gegen Desertion und Wehrdienstentzug anzukämpfen. Dort, wo die syrische Regierung die Kontrolle hat, sind die administrativen Strukturen noch intakt und wehrdienstpflichtige Männer erhalten Einberufungsbefehle. Auch intern Vertriebene werden an ihren neuen Aufenthaltsorten registriert und zum Militärdienst eingezogen. Prinzipiell rekrutiert das syrische Regime alle Männer unabhängig vom ethnischen oder religiösen Hintergrund (vgl. SFH, a.a.O., S. 2). Zusätzlich zur Mobilisierung der Reservisten intensivierte das Regime die Suche nach jungen Männern, die sich dem Militärdienst entzogen haben. Es wurden mobile Checkpoints errichtet und die Sicherheitsdienste führten anhand von Listen, die auch an Checkpoints und an der Grenze genutzt werden, Razzien durch. Diese Maßnahmen wurden in allen vom Regime kontrollierten Gebieten durchgeführt (vgl. SFH, a.a.O., S. 3). Die Möglichkeit eines Ersatzdienstes besteht nicht. Wehrdienstverweigerung wird nach dem Military Penal Code geahndet. Nach Artikel 68 wird mit einer Haftstrafe von einem bis sechs Monaten in Friedenszeiten und bis zu fünf Jahren in Kriegszeiten bestraft, wer sich der Einberufung entzieht. Wer das Land verlässt, ohne seine Adresse zu hinterlassen und sich so der Einberufung entzieht, wird mit drei Monaten bis zu zwei Jahren Haft und einer Geldbuße bestraft. Für Desertion sieht Artikel 1010 fünf Jahre Haft vor bzw. fünf bis zehn Jahre, wenn der Deserteur das Land verlässt. Erfolgt die Desertion in Kriegszeiten oder während des Kampfes, beträgt die Haftstrafe 15 Jahre; Desertion im Angesicht des Feindes wird gemäß Artikel 102 mit lebenslanger Haft bzw. bei Überlaufen zum Feind mit Exekution bestraft (vgl. SFH, Syrien: Rekrutierung durch die Syrische Armee, S. 3). Deserteure und Personen, die sich dem Militärdienst entzogen haben,

werden inhaftiert und verurteilt. In Haft kommt es zu Folter und Menschenrechtsorganisationen berichten über Exekutionen von Deserteuren (vgl. SFH, Mobilisierung in die syrische Armee, a.a.O., S. 4). Denjenigen, die sich der Einberufung bzw. Mobilisierung entziehen, droht bei einer Ergreifung Haft und/oder Verurteilung, die über den normalen Strafraum hinausgehen, etwa Einzelhaft, Militärverfahren, Folter, lebenslange Haft, Hinrichtung und die Todesstrafe (vgl. Danish Refugee Council (DRC), Update von Military Service, S. 19; Finnish Immigration Service (FIS), Military Service, S. 12 f.).

Der im Jahr 1996 geborene Kläger zu 1. ist zwar nicht vorverfolgt aus Syrien ausge-
reist, weil er Syrien im Jahr 2012 oder 2013 – und damit vor Erreichen des 18. Lebens-
jahres – verlassen und sich bis zum Jahr 2015 der Türkei aufgehalten hat. Es liegen
aber Nachfluchtgründe vor, weil sich der Kläger zu 1. seiner Einziehung zum Militär-
dienst durch seine Ausreise in die Türkei entzogen hat und ihm bei einer Wiedereinrei-
se nach Syrien Verfolgung droht.

2. Dem Kläger dürfte bei einer Wiedereinreise nach Syrien wegen seiner Entziehung
von dieser Pflicht bereits ein erheblicher Eingriff von beträchtlicher Intensität durch den
syrischen Staat als Verfolger (§ 3c Nr. 1 AsylG) drohen, weil die ihm hierfür drohende
Bestrafung sich als Bestrafung wegen einer vermeintlichen oder tatsächlichen politi-
schen Gesinnung (sog. polit-malus) darstellt (§ 3a Abs. 2 Nr. 3 AsylG). Nach den vor-
liegenden Erkenntnismitteln dienen die den Fahnenflüchtigen drohenden Strafen damit
nicht lediglich der Sicherstellung der Wehrpflicht und der Ahndung des mit der Dienst-
verweigerung verbundenen kriminellen Unrechts; vielmehr sind sie als Maßnahmen zu
qualifizieren, die darüber hinaus eine vermutete staatsfeindliche Gesinnung treffen und
diese eliminieren sollen. Die so festgestellten unverhältnismäßig hohen Strafen stellen
einen Malus dar, bei deren Vorliegen eine über den legitimen Strafzweck hinausge-
hende und damit flüchtlingsrechtlich relevante Motivation zu vermuten ist (vgl. ARK,
Urt. v. 20.12.2005 i.S. L.H., Eritrea, EMARK 2006, Nr. 3, Auszug abrufbar unter
<http://www.ark-cra.ch/>). Dies bedarf indessen keiner Vertiefung.

3. Das Ableisten des Militärdienstes würde jedenfalls Handlungen umfassen, welche
unter die Ausschlussklausel des § 3 Abs. 2 AsylG fallen, die sich mithin als Verbrechen
gegen den Frieden, als ein Kriegsverbrechen oder als ein Verbrechen gegen die
Menschlichkeit im Sinne der internationalen Vertragswerke, die ausgearbeitet worden
sind, um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen zu treffen, darstellen würden:

Aus Berichten der unabhängigen UN-Untersuchungskommission und mehrerer Men-
schenrechtsorganisationen geht hervor, dass die Streitkräfte der syrischen Regierung
Verbrechen gegen die Menschlichkeit wie Mord, Vernichtung, Folter, Vergewaltigung,
Zwangsverschleppungen und andere unmenschliche Akte begehen (UNHCR, Erwä-
gungen zum Schutzbedarf von Personen, die aus der Arabischen Republik Syrien flie-
hen, 4. akt. Fassung, Stand: November 2015, S. 9; Amnesty International, Amnesty
Report 2016 – Syrien; US States Department: Syria – 2015 Human Rights Report,
S. 2). Den gleichen Quellen zufolge begehen diese Streitkräfte außerdem schwere

Menschenrechtsverletzungen und Kriegsverbrechen (UNHCR, a. a. O., S. 9). Willkürliche und unverhältnismäßige Luftangriffe, u. a. mit Streumunition, Fassbomben, Chlorgas und Artilleriebeschuss fordern Berichten zufolge eine immens hohe Anzahl an zivilen Opfern, zerstören ganze Stadtviertel und verbreiten Terror unter der Zivilbevölkerung in Gebieten, die von oppositionellen bewaffneten Gruppen kontrolliert werden (UNHCR, a. a. O., S. 10; US States Department: Syria – 2015 Human Rights Report, S. 2).

Sofern der EuGH in seiner Entscheidung vom 26. Februar 2015 (- Rs C-472/13 -, juris) in Auslegung des Art. 9 Abs. 2 QRL 2011 die weitere Voraussetzung aufgestellt hat, dass die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft erfordere, dass die Verweigerung des Militärdienstes das einzige Mittel darstellen muss, das es dem die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft begehrenden Antragstellers erlaubt, der Beteiligung an den behaupteten Kriegsverbrechen zu entgehen, schließt dies vorliegend den Anspruch des Klägers nicht aus. Denn aus den der Entscheidung zugrunde liegenden Erkenntnissen ist zu entnehmen, dass die Regelungen zur Befreiung vom Militärdienst in Syrien sich auf medizinische/ gesundheitliche Gründe, den Status als einziger Sohn der Familie, Studenten und Männer, deren Brüder bereits aktiven Dienst leisten, beschränken (vgl. Danish Immigration Service, a. a. O., S. 11 f.; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Mobilisierung in die Syrische Armee, S. 5). Regelungen zur Dienstverweigerung aus anderen Gründen vermag das Gericht den vorliegenden Erkenntnismitteln nicht zu entnehmen (so auch Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 02.01.2017 an das VG Düsseldorf, S. 5). Für das Fehlen eines solchen Verfahrens spricht zudem, dass es so gut wie keine Entlassungen mehr aus dem Militärdienst – auch nach Ableistung des Wehrdienstes – gibt und die Dienstzeit sich seit 2011 verlängert hat bzw. auf unbestimmte Zeit festgesetzt wurde (vgl. Finnish Immigration Service, a. a. O., S. 12). Soweit in den gerichtsbekannten Berichten die Möglichkeit angeführt wird, sich dem Dienst durch Bestechung zu entziehen (Danish Immigration Service, a. a. O., S. 12; Finnish Immigration Service, a. a. O., S. 6 f.; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Mobilisierung in die Syrische Armee, S. 4), vermag dies den klägerischen Anspruch ebenfalls nicht zu hindern; denn der Kläger kann nur auf legale Verfahrensmöglichkeiten verwiesen werden.

Zur Erfüllung des Regelbeispiels des § 3a Abs. 2 Nr. 5 AsylG als Verfolgungshandlung bedarf es auch keines Hinzutretens einer politischen Motiviertheit der Strafverfolgung oder der Bestrafung in Form einer härteren als der sonst üblichen Bestrafung. Der im deutschen Recht entwickelte Grundsatz des sog. Politmalus ist auf dieses Regelbeispiel nicht anwendbar, sondern betrifft vielmehr das Regelbeispiel des § 3a Abs. 2 Nr. 3 AsylG (a.A. offenbar OVG Rheinland-Pfalz, Ur. v. 16.12.2016 – 1 A 10922/16 –, juris). Unabhängig davon, dass schon nach dem Wortlaut keine unverhältnismäßige oder diskriminierende Bestrafung gefordert wird, wäre die Normierung des Regelbeispiels obsolet, wenn auch hier eine politische Motiviertheit der Bestrafung oder Strafverfolgung gefordert würde. In diesem Fall würde die Verfolgungshandlung in jedem Fall das Regelbeispiel des § 3a Abs. 3 Nr. 3 AsylG erfüllen, ohne dass es der Regelung in § 3a

Abs. 2 Nr. 5 AsylG bedürfte, so dass die Regelung in Nr. 5 keinen eigenen Anwendungsbereich mehr umfasste (vgl. VG Halle, Urt. v. 22.12.2016 – 3 A 259/16 HAL –).

4. Die drohende Verfolgungshandlung beruht auch auf einem Verfolgungsgrund i. S. d. § 3 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 3b AsylG. Das Gericht geht nach den vorliegenden Erkenntnisquellen davon aus, dass die dargestellte Strafverfolgung oder Bestrafung i. S. d. § 3a Abs. 2 Nr. 5 AsylG aufgrund einer dem Kläger unterstellten politischen Überzeugung i. S. d. § 3b Abs. 1 Nr. 5 AsylG beruht. Nach § 3b Abs. 1 Nr. 5 AsylG ist unter dem Begriff der politischen Überzeugung insbesondere zu verstehen, dass der Ausländer in einer Angelegenheit, die die in § 3c genannten potenziellen Verfolger sowie deren Politiken oder Verfahren betrifft, eine Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung vertritt, wobei es unerheblich ist, ob er auf Grund dieser Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung tätig geworden ist. Bei der Prüfung der Verfolgungsgründe reicht es aus, wenn diese Merkmale dem Asylantragsteller von seinem Verfolger lediglich zugeschrieben werden (§ 3b Abs. 2 AsylVG). Die in nationales Recht umgesetzte QRL 2011 orientiert sich insoweit an dem aus dem angloamerikanischen Rechtsraum bekannten Auslegungsprinzip der „imputed political opinion“, wonach es ausreicht, dass ein Verfolger seine Maßnahmen deshalb gegen den Antragsteller richtet, weil er davon ausgeht, dass dieser eine abweichende politische Überzeugung vertritt (vgl. z.B. VG Saarlouis, Urt. v. 22.08.2013 – 3 K 16/13 –, juris).

Das Gericht geht davon aus, dass ein erhebliches Risiko für den Kläger besteht, durch den Entzug zum Wehrdienst von den syrischen Sicherheitsbeamten als Oppositioneller – und damit als Gegner des syrischen Staats in dem auf syrischem Boden geführten Bürgerkrieg – eingestuft zu werden, da er sich durch seine illegale Ausreise dem Militärdienst in der syrischen Armee bzw. dem Ersatzdienst in den National Defence Forces (NDF) entzogen hat. Tatsächlich sind Fälle bekannt, in denen Rückkehrer in Zusammenhang mit einem nicht abgeleisteten Militärdienst befragt, zeitweilig inhaftiert oder dauerhaft verschwunden sind (vgl. Antwort des Referats 313 der Botschaft Beirut vom 03.02.2016 auf Informationsbitte des BAMF zur asyl- und abschiebungsrelevanten Lage in Syrien; Immigration and Refugee Board of Canada, Syria: Treatment of returnees upon arrival at Damascus International Airport and international land border crossing points, including failed refugee claimants, people who exited the country illegally, and people who have not completed military service; factors affecting treatment, including age, ethnicity and religion, Stand: 19.01.2016; U.K. Home Office, Country Information and Guidance, Syria: the Syrian Civil War, Stand: August 2016). Dass für eine Person, die sich dem Wehrdienst entzogen hat, eine deutlich erhöhte Gefahr besteht, als Oppositioneller eingestuft zu werden, ergibt sich schon daraus, dass die Mobilisierung der syrischen Armee gerade der Bekämpfung der („oppositionellen“) Rebellengruppen dient (vgl. UNHCR, a. a. O., S. 26). So hat die syrische Regierung im März 2012 die Ausreise für alle männlichen Staatsangehörigen im Alter von 18 bis 42 Jahren untersagt bzw. nur nach einer zuvor erteilten Genehmigung gestattet, auch wenn diese bereits ihren Wehrdienst abgeleistet haben (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, Syrien: Rekrutierung durch die Syrische Armee, S. 3 f.). Das Regime betrachtet nach die-

sen Erkenntnissen bereits Regierungssoldaten, denen es lediglich die Absicht des Überlaufens oder der Fahnenflucht unterstellt, als Verräter; diese werden verhaftet oder verschwinden auf gewaltsame Weise (vgl. Amnesty International, a. a. O., S. 7, 44). Seit Herbst 2014 hat das syrische Regime dazu – wie bereits dargestellt – verschiedene Maßnahmen ergriffen, um die durch Desertion und Verluste dezimierte syrische Armee zu stärken. Seither kommt es zu großflächiger Mobilisierung von Reservisten, Verhaftungswellen von Deserteuren und Männern, die sich bislang dem Militärdienst entzogen haben.

Die Verfolgung ging und geht vom syrischen Staat aus, § 3 c Nr. 1 AsylG. Denn die Bestrafung erfolgt durch diesen. Das Gericht hat keinen Anhalt für die Annahme, dass der Staat aktuell hierzu nicht mehr Willens oder in der Lage wäre. Soweit Präsident Assad am 25. Juli 2015 mit Dekret Nr. 32/2011 eine Generalamnestie, welche über Wehrdienstverweigerer hinaus auch Deserteure erfasst, erlassen hat (vgl. Syrian Arab News Agency - SANA -, Decree granting amnesty on deserters, <http://sana.sy/en/?p=49411>, abgerufen am 23.01.2017), so hat das Gericht keine hinreichenden Erkenntnisse darüber, ob diese Amnestie generell angewendet wird bzw. konkret auf den Kläger bei einer hypothetischen Rückkehr angewendet werden würde. Nach deutschen Presseberichten berichtete die amtliche Nachrichtenagentur Sana, dass sich ins Ausland geflohene Soldaten binnen zwei Monaten bei den Behörden melden sollen, um von der Amnestie zu profitieren. Deserteure, die sich in Syrien aufhalten, sollen einen Monat Zeit bekommen. Eine Frist für Wehrdienstverweigerer wurde nicht genannt. Selbst wenn – woran das Gericht nach der Auskunft der Schweizerischen Flüchtlingshilfe vom 14. April 2015 (Syrien: Umsetzung der Amnestien) erhebliche Zweifel hat – unterstellen würde, dass das Assad-Regime das Dekret 32/2015 vollumfänglich umsetzen würde, so wäre die Frist, in derer sich der Kläger hätte melden müssen, bereits seit über einem Jahr verstrichen. Allein aus diesem Grund kann nicht davon ausgegangen werden, dass dem Kläger bei einer hypothetischen Rückkehr nach Syrien eine Straffreiheit gewährt werden würde.

Etwas anderes folgt auch nicht daraus, dass der Kläger kurdischer Volkszugehörigkeit ist, da er nach Aktenlage die syrische Staatsangehörigkeit besitzt und sich zuletzt in Aleppo und damit einem Gebiet aufgehalten hat, das jedenfalls nunmehr wieder von dem syrischen Regime kontrolliert wird und das syrische Regime prinzipiell alle Männer unabhängig von ihrer ethnischen und religiösen Hintergrund rekrutiert (vgl. SFH, a.a.O., S. 3; DRC, a.a.O., S. 10).

5. Dem Kläger steht auch keine inländische Fluchtalternative im Sinne des § 3e AsylG offen. Danach wird dem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d hat und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt. Ein Ausländer darf dabei nur dann auf ein verfolgungsfreies Gebiet seines Heimatstaates als inländische Fluchtalternative verwiesen werden,

wenn er dieses tatsächlich in zumutbarer Weise erreichen kann. Verlangt wird zum einen die auf verlässliche Tatsachenfeststellungen gestützte Prognose tatsächlicher Erreichbarkeit unter Berücksichtigung bestehender Abschiebungsmöglichkeiten und Varianten des Reisewegs bei freiwilliger Ausreise in das Herkunftsland. Der aufgezeigte Weg muss dem Betroffenen angesichts der humanitären Intention des Flüchtlingsrechts auch zumutbar sein, d. h. insbesondere ohne erhebliche Gefährdungen zum (verfolgungsfreien) Ziel führen, wobei auch nicht verfolgungsbedingte Gefahren zu berücksichtigen sind.

Es kann dahin stehen, welche Gebiete Innerhalb Syriens überhaupt geeignet sind, für den Kläger die festgestellte Verfolgung auszuschließen. Das Gericht vermag zum Zeitpunkt der Entscheidung jedenfalls nicht festzustellen, dass der Kläger ein solches Gebiet in zumutbarer Weise und sicher erreichen könnte. Denn selbst eine Einreisemöglichkeit nach Syrien unterstellt (dies dürfte wegen der Schließung des Flughafens Damaskus für den zivilen Flugverkehr im Jahr 2012 nur über den Flughafen Beirut möglich sein, vgl. https://de.wikipedia.org/wiki/Flughafen_Damaskus, abgerufen am 12.12.2016), ergibt sich aus den übereinstimmenden Angaben sämtlicher dem Gericht vorliegenden Erkenntnisse, dass das Regierungsregime ein System von Kontrollpunkten etabliert hat, welches von bloßen Straßenkontrollen bis hin zu mobilen Kontrollstellen, teils durch das Regime, teils durch vom Militär eingesetzte Sicherheitsdienste betrieben, reicht. Diesen Stellen liegen in der Regel auch die Namenslisten zu denjenigen vor, die sich der Einberufung bzw. Mobilmachung entzogen haben (vgl. Danish Immigration Service, a. a. O., S. 16 f.; Finnish Immigration Service, a. a. O., S. 6 f.) und sie sind derart verbreitet, dass mehr dafür spricht, dass der Kläger an einem solchen Checkpoint aufgegriffen wird, als dagegen. Auch das Auswärtige Amt stellt in seiner Auskunft vom 02.01.2017 an das VG Düsseldorf auf S. 6 fest, dass es in Syrien keine Möglichkeit gebe, sich dem Militärdienst durch sicher zu erreichende inländische Fluchtalternativen, d. h. verfolgungsfreie Teile Syriens, zu entziehen.

II. Der Klägerin zu 2) (im Folgenden: die Klägerin) droht indes keine Verfolgung im dargestellten Sinne. Sie ist zunächst unverfolgt aus Syrien ausgewandert. Auch droht ihr bei einer hypothetischen Rückkehr nach Syrien keine Verfolgung.

1. In ihrer Anhörung vor dem Bundesamt gab die Klägerin an, sie habe ihr Heimatland wegen des Krieges verlassen. Sie habe dort ständig in Angst gelebt. Ständig seien Raketen und Bomben eingeschlagen. Nach den zugrunde zu legenden Erkenntnismitteilen vermag das Gericht eine (drohende) persönliche Verfolgung der Klägerin bei einer Rückkehr nach Syrien allein aus dem Umstand der illegalen Ausreise und der Beantragung von Asyl bzw. internationalen Schutzes in der Bundesrepublik Deutschland nicht festzustellen (so ebenfalls OVG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 16.12.2016 - 1 A 10922/16 -, juris; BayVG, Urt. v. 12.12.2016 - 21 ZB 16.30338 u.a. -, noch unveröffentlicht; OVG Schleswig-Holstein, Urt. v. 23.11.2016 - 3 LB 17/16 -, juris; st. Rspr. des OVG Nordrhein-Westfalen, zuletzt Beschl. v. 06.10.2016 - 14 A 1852/16 -, juris; VG Düsseldorf,

Urt. v. 11.10.2016 - 2 K 9062/16.A -, juris; VG Trier, Urt. v. 10.05.2016 - 1 K 771/16 -, juris):

Nach der Auskunft der Deutschen Botschaft Beirut vom 3. Februar 2016 auf die Informationsbitte des Bundesamtes zur asyl- und abschiebungsrelevanten Lage in Syrien teilte diese mit, dass dem Auswärtigen Amt keine Erkenntnisse dazu vorlägen, dass ausschließlich aufgrund des vorausgegangenen Auslandsaufenthalts Rückkehrer nach Syrien „Übergriffe/ Sanktionen“ zu erleiden hätten. Es seien durchaus Fälle bekannt, bei denen Rückkehrer nach Syrien befragt, zeitweilig inhaftiert oder dauerhaft verschwunden seien. Dies stehe aber in Zusammenhang mit oppositionsnahen Aktivitäten (beispielsweise Journalisten oder Menschenrechtsverteidigern) oder in Zusammenhang mit einem nicht abgeleisteten Militärdienst. Dies entspreche auch den Erkenntnissen von Menschenrechtsorganisationen, mit denen das Auswärtige Amt bzw. die Botschaft Beirut zusammen arbeite. Diese Auffassung wurde jüngst durch die Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 7. November 2016 an das OVG Schleswig-Holstein (Az. 3 LB 17/16) bekräftigt, in welcher das Auswärtige Amt auf das Auskunftersuchen des Gerichts mitteilte, dass das Auswärtige Amt keine Kenntnisse zu systematischen Befragungen von unverfolgt ausgereisten Asylbewerbern nach Rückkehr nach Syrien habe. Es lägen keine Erkenntnisse vor, dass diese Rückkehrer allein aufgrund eines vorausgegangenen Auslandsaufenthaltes Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt seien. Diese Einschätzung deckt sich mit weiteren dem Gericht vorliegenden Erkenntnisquellen, wie dem Lagebericht des schweizerischen Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (Schweizerisches Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement, Focus Syrien - Aktuelle Lage in Syrien, 21.12.2015). Danach sei es möglich, dass Syrer aus dem Libanon nach Syrien zurückkehrten. Festnahmen würden sich im Wesentlichen danach richten, welcher Ort auf der Identitätskarte eingetragen sei. Wenn man nicht aus den Orten komme, die beim Regime als Hochburgen der Opposition gelten, könne man ohne der Gefahr, Repressionen ausgesetzt zu sein, nach Syrien einreisen (vgl. Schweizerisches Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement, a. a. O., S. 13). Daneben gibt es nunmehr auch vereinzelte Berichte über Personen, die nach der Asylantragstellung in einem westlichen Ausland wieder in die Arabische Republik Syrien eingereist sind, ohne Repressionen erlitten zu haben. So berichtet die Website „Yallah Deutschland“ über den Fall einer nach Deutschland geflüchteten syrischen Juristin, die wie ihr Ehemann in Syrien öffentliche Gelder kontrollierte und Korruptionsfälle in Unternehmen aufdeckte. Sie ist mittlerweile sicher nach Damaskus zurückgekehrt (Flug von München-Istanbul-Beirut, die restlichen 110 Kilometer mit dem Auto nach Damaskus) und bemüht sich um die Verlängerung ihres Arbeitsvertrages (Yallah Deutschland: Jeden Tag bereue ich, Syrien verlassen zu haben, 12.02.2016, <http://de.yallahdeutschland.de/2016/02/12/jeden-tag-bereue-ich-syrien-verlassen-zu-haben/>, abgerufen am 25.11.2016). Für die Auffassung des Gerichts spricht auch die Auskunft des UNHCR insoweit, als Rückkehrer nicht grundsätzlich als vulnerable Gruppe genannt sind (UNHCR, Erwägungen zum Schutzbedarf von Personen, die aus der Arabischen Republik Syrien fliehen, 4. aktualisierte Fassung, November 2015, S. 25 f.), obwohl die Gruppen, die der UNCHR angesichts der Bürgerkriegssituation für

beachtlich hält, sehr weitgehend sind. Sah der UNHCR offensichtlich keine Veranlassung, in seiner ausführlichen Stellungnahme darauf hinzuweisen, spricht angesichts der Rolle, die dem UNHCR durch die Flüchtlingskonvention übertragen worden ist (vgl. hierzu EuGH, Urt. v. 30.05.2013 - C-528/11 -, juris), Gewichtiges dafür, dass er dem Aspekt der (illegalen) Ausreise, der Asylantragstellung und des Aufenthalts im westlichen Ausland keine flüchtlingsrelevante Bedeutung beimisst.

Danach geht das Gericht davon aus, dass – anders als noch in der Vergangenheit – nunmehr Fälle von Rückkehrern ohne politischen Hintergrund bekannt sind, die keine staatlichen Maßnahmen bei der Wiedereinreise erlitten haben. Solche sind nach den vorliegenden Erkenntnisquellen nur dann zu befürchten, wenn die Rückkehrer unmittelbar mit oppositioneller Tätigkeit in Verbindung gebracht werden. Das Gericht würdigt die vorliegenden Erkenntnismittel dergestalt, dass – anders als noch zu Beginn des mittlerweile über fünf Jahren andauernde Bürgerkrieges – der syrische (Rest-)Staat nunmehr lediglich noch Bürgerkriegspartei ist, weshalb politische Opposition solchen Personen unterstellt wird, die einer gegnerischen Konfliktpartei zugerechnet werden (vgl. UNHCR-Erwägungen, a. a. O., S. 13). Anders als zu Beginn der Auseinandersetzungen in Syrien im März 2011 ist der Gegner für das Assad-Regime nicht mehr das (gesamte westliche) Ausland, welches seinerzeit noch für die „Unruhen“ in Syrien verantwortlich gemacht wurde (vgl. dazu OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 18.07.2012, a. a. O.). Insbesondere die Äußerungen Assads, auf welche die bisherige Rechtsprechung ihre Prognose in einem nicht unerheblichen Umfang gestützt hat (vgl. OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 18.07.2012, a. a. O.), sind moderater geworden, ohne ihre Bedeutung zu überschätzen (vgl. nur ARD: Das Assad-Interview im Wortlaut, 01.03.2016, abrufbar unter: <https://www.tagesschau.de/ausland/assad-interview-101.html>, zuletzt abgerufen am 16.11.2016).

Eine andere Bewertung, wie sie teilweise in Anlehnung an die Handlungen des syrischen Staates in den ersten Jahren des Bürgerkrieges in der Rechtsprechung vertreten wird (vgl. hierzu VG Trier, Urt. v. 07.10.2016 - 1 K 5093/16.TR -; VG Schleswig, Grb. v. 22.09.2016 - 12 A 232/16 -; VG Regensburg, Urt. v. 29.06.2016 - 11 K 16.30707 -; alle: juris), ist für das Gericht nach den aktuellen Erkenntnismitteln nicht (mehr) geboten. Zwar dürfte mit der genannten Rechtsprechung davon auszugehen sein, dass es sich bei dem syrischen Staat um ein autoritäres Regime mit totalitärer Ausrichtung handelt, der in einem hohen Maße unduldsam ist. Den Erkenntnismitteln lässt sich aber nicht im Wege der gebotenen Prognose entnehmen, dass jeder Rückkehrer aus dem westlichen Ausland mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit flüchtlingsrelevante Maßnahmen durch den syrischen Staat zu erleiden hat. Die politische und gesellschaftliche Situation hat sich seit der diese Rechtsprechung maßgeblich prägenden Entscheidung des OVG Sachsen-Anhalt (Urt. v. 18.07.2012, a. a. O.) erheblich verändert. Das OVG Sachsen-Anhalt – wie auch die zitierten Verwaltungsgerichte in jüngerer Zeit – kam nach einer Gesamtschau aus mehreren Umständen, nämlich der Behandlung von Personen, die bis zum Erlass des generellen Abschiebungstopps im April 2011 aus der Bundesrepublik Deutschland und anderen europäischen Staaten nach

Syrien abgeschoben wurden, die umfassende Beobachtung von syrischen Staatsangehörigen im Ausland durch die verschiedenen syrischen Geheimdienste, die Eskalation der innenpolitischen Situation in Syrien seit März 2011 sowie dem Umgang der syrischen Behörden in Syrien insbesondere seit Beginn des Jahres 2012 mit Personen, die aus Sicht der syrischen Behörden verdächtig sind, die Opposition zu unterstützen, zu dem Ergebnis, dass der syrische Staat infolge einer sämtliche Lebensbereiche umfassenden autoritären Struktur und seiner totalitären Ausrichtung in so hohem Maße unduldsam ist, dass er schon im Grunde belanglose Handlungen wie die illegale Ausreise, die Asylantragstellung und den langjährigen Aufenthalt im Ausland als Ausdruck einer von seiner Ideologie abweichenden illoyalen Gesinnung ansieht und zum Anlass von Verfolgungsmaßnahmen nimmt (OVG Sachsen-Anhalt, Ur. v. 18.07.2012, a. a. O.). Diese Gesamtschau kann nach den nunmehr zur Verfügung stehenden Erkenntnismitteln so nicht mehr getroffen werden:

Zum einen gibt es nunmehr Fälle von Rückkehrern, die – nicht im Zusammenhang mit oppositioneller Tätigkeit stehend – nach einem längeren Auslandsaufenthalt in Syrien eingereist sind und keine Repressionen erfahren haben (Auskunft der Botschaft Beirut vom 03.02.2016, a. a. O.). Dem Gericht liegen keine Erkenntnisse dazu vor, dass in einem bis zum Jahr 2012 vergleichbaren Umfang Rückkehrer inhaftiert oder gefoltert werden würden. Zwar führt das kanadische Immigration and Refugee Board in seinem Jahresbericht Syrien unter Nr. 3 (Treatment of Failed Refugee Claimants) aus, dass es spezifische Fälle gegeben habe, in denen Rückkehrer einer solchen Behandlung ausgesetzt gewesen seien (vgl. Immigration and Refugee Board of Canada, Syria: Treatment of returnees upon arrival at Damascus International Airport and international land border crossing points, including failed refugee claimants, people who exited the country illegally, and people who have not completed military service; factors affecting treatment, including age, ethnicity and religion, 19.01.2016). Diese Annahme fußt aber nach dem Bericht auf lediglich zwei bekannte Vorfälle aus den Jahren 2013 und 2015. Im letzteren – aktuellerem – Fall wurde einem in Australien Asylsuchenden bei der zwangsweisen Rückführung nach Syrien bei der Wiedereinreise unterstellt, die oppositionelle Tätigkeit in Syrien finanziell zu unterstützen. Maßgeblich für diesen Vorwurf sei seine Herkunft aus Al-Harra in dem Gouvernement Daraa, der Region, in der die Unruhen begannen und beim Assad-Regime als eine der Hochburgen der Revolution angesehen wird. Dies deckt sich mit der dargestellten Auffassung des Gerichtes und stellt eben keine anlasslose Verfolgung allein aufgrund der (illegalen) Ausreise und dem Auslandsaufenthalt in einem westlichen Ausland dar. Auch vereinzelte andere Erkenntnisquellen, die annehmen, dass eine anlasslose Verfolgung stattfindet, unterlegen diese Auffassung nicht mit konkreten Vorfällen (so z. B. US States Department, Syria – 2015 Human Rights Report, S. 34) und sind insoweit nicht geeignet, zur Überzeugung des Gerichtes im Hinblick auf die notwendige beachtliche Wahrscheinlichkeit einer „real risk“ beizutragen. Dafür spricht auch, dass angesichts des – aus Sicht des Assad-Regimes – Nichtvorliegens von Gründen für eine Flucht aus Syrien bis zum Beginn des Bürgerkrieges es für die syrischen Sicherheitsbehörden bis dahin nach der Lebenserfahrung nahegelegen hat, unter denjenigen, welche gleichwohl im Ausland

Asyl beantragt hatten, einen beachtlichen Prozentsatz an dem syrischen System kritisch oder sogar feindlich gegenüber stehenden Personen zu vermuten. Diese Vermutung rechtfertigt sich indessen nicht mehr, nachdem zeitlich zusammentreffend mit der ab Januar 2012 eskalierenden Gewaltanwendung in Syrien im Verlauf von vier Jahren rund 5 Millionen Menschen aus Syrien geflohen sind (so auch OVG Rheinland-Pfalz, Ur. v. 16.12.2016, a.a.O.). Zum anderen geht das Gericht davon aus, dass der syrische Staat, dessen Machthaber gegen Aufständische um das politische und physische Überleben kämpfen und dabei die Kontrolle über erhebliche Landesteile verloren haben, nunmehr nicht mehr über die Ressourcen verfügt, über sämtliche Lebensbereiche autoritär zu wachen und zu beobachten, geschweige denn alle zurückgeführten unpolitischen Asylbewerber ohne erkennbaren individuellen Grund aus den in § 3b AsylG genannten Gründen zu verfolgen. Für die Annahme, dass die syrischen Sicherheitsorgane eine solche auf jeden Asylbewerber bezogene, an asylerbliche Merkmale anknüpfende Verfolgungstätigkeit entfalten, gibt es keinen hinreichenden Anhalt.

2. Etwas anderes folgt auch nicht daraus, dass – wie unter I. festgestellt – dem Kläger Verfolgung droht. Zwar lässt sich den dem Gericht vorliegenden Erkenntnismitteln entnehmen, dass es Fälle von Sippenhaft in Syrien gibt, in denen sich Wehrpflichtige der Wehrpflicht entziehen. Diese Sippenhaft wird allerdings nach Überzeugung des Gerichtes nur zu dem Zweck angewendet, den Wehrpflichtigen ausfindig zu machen, um ihn in den Militärdienst einzuziehen zu können. Wie unter I. 5. dargestellt, geht das Gericht davon aus, dass es den Klägern nicht möglich sein wird, unentdeckt in Syrien einzureisen bzw. sich dort aufzuhalten. Wird aber der Kläger durch das Assad-Regime aufgegriffen, besteht für dieses mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit kein Anlass dafür, die Klägerin in Sippenhaft zu nehmen.

Mit Blick auf die in der Türkei in der Zeit zwischen der Einreise der Klägerin in die Türkei im Jahr 2014 und der Ausreise des Klägers nach Deutschland im August 2015 geschlossene Ehe mit dem Kläger ergibt sich auch unter Berücksichtigung des § 26 AsylG („Familienasyl und internationaler Schutz für Familienangehörige“) keine andere rechtliche Bewertung. Die Klägerin ist danach nicht als Flüchtling anzuerkennen, weil der Kläger noch nicht unanfechtbar als Flüchtling anerkannt worden ist. Eine Anerkennung der Klägerin als Flüchtling nach § 26 Abs. 1, Abs. 5 AsylG scheitert zudem daran, dass die Ehe mit dem Kläger, als stammberechtigten Inhaber der Flüchtlingseigenschaft, nicht schon in dem Staat bestanden hat, in dem dieser politisch verfolgt wird, nämlich in Syrien (vgl. § 26 Abs. 1 Nr. 2 AsylG).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 VwGO sowie § 83b AsylG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist die Berufung an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich zu beantragen. Der Zulassungsantrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfungsverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies betrifft auch die Einreichung des Zulassungsantrages und seiner Begründung.

Als Prozessbevollmächtigte vor dem Oberverwaltungsgericht sind zugelassen:

1. Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt haben,
2. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Diplom-Juristen aus dem Beitrittsgebiet im Sinne des § 5 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder Diplom-Juristen aus dem Beitrittsgebiet im zuvor genannten Sinn anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse als Prozessbevollmächtigte vertreten lassen,
3. in Abgabenangelegenheiten auch Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinne des § 3 Nr. 3 a des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinne des § 3 Nr. 2 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinne des § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln,
4. berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder,
5. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,
6. in Angelegenheiten der Kriegsofferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten auch Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsgesetz oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten,
7. juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nummern 5 und 6 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.